

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

08.09.2020 III 35-1.19.40-74/20

Nummer:

Z-19.40-2483

Antragsteller:

Maars Holding BV Newtonweg 1 3840 Harderwijk NIEDERLANDE

Geltungsdauer

vom: 8. September 2020 bis: 8. September 2025

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der feuerhemmenden nichttragenden Trennwand "String2-F30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und 30 Anlagen mit 32 Seiten.





Seite 2 von 15 | 8. September 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 15 | 8. September 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die feuerhemmende¹, nichttragende innere Trennwand mit opaken und/oder verglasten Teilflächen (Brandschutzverglasung), "String2-F30" genannt (nachfolgend Trennwand genannt), und ihre Anwendung als feuerhemmendes Bauteil.
- 1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus
 - einer Unterkonstruktion aus Stahlblech, beidseitig bekleidet, wahlweise mit
 - Wandelementen, im Wesentlichen bestehend aus einer Stahlblechschale mit eingeklebter nichtbrennbarer¹ Gipsplatte und nichtbrennbarer¹ Mineralwolleplatte und/oder
 - einer Brandschutzverglasung, im Wesentlichen bestehend aus Scheiben, den Scheibenauflagern (Klotzung), den Glashalterungen, den Dichtungen und beidseitig angeordneten verglasten Rahmenelementen,
 - den Befestigungsmitteln,
 - ggf. Bauprodukten für eine sog. Trennwandschürze und
 - Fugenmaterialien,

jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten.

1.1.3 Die Trennwand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-A bei einseitiger Beanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung. Sie wurde insbesondere nach DIN 4102-2² bzw. in den verglasten Teilflächen nach DIN 4102-13³, nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zur Errichtung von feuerhemmenden¹ nichttragenden, Innenwänden, wahlweise als
 - Trennwand mit opaken Flächen oder
 - Trennwand als Brandschutzverglasung mit seitlich nebeneinander gereihten oder bis zu zwei verglasten Teilflächen übereinander angeordneten, oder
 - Trennwand mit Brandschutzverglasung mit
 - opaken und seitlich nebeneinander gereihten oder
 - einer opaken und zwei verglasten übereinander angeordneten Teilflächen,

nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.2).

1.2.2 Die Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Regelungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019, s. www.dibt.de

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-19.40-2483

Seite 4 von 15 | 8. September 2020

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

- 1.2.3 Die Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°)
 - oben und unten an Massivdecken und seitlich an Massivwände oder
 - an Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich

jeweils nach Abschnitt 2.3.2.1 anzuschließen. Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹ sein.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Trennwand beträgt maximal 3000 mm. Die Länge ist nicht begrenzt. Die Trennwanddicke beträgt 100 mm.

Die Trennwand darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze nach Abschnitt 2.1.9 an die Massivdecke anschließen.

Die maximale Höhe dieser Trennwandschürze beträgt 1000 mm, die maximale Höhe der Gesamtkonstruktion 4000 mm.

- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben ist Abschnitt 2.1.3.1 zu entnehmen.
- 1.2.6 Die Trennwand darf
 - in ihren verglasten Teilbereichen nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Trennwand

2.1 Planung - Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Trennwand sind die folgenden Bauprodukte zu verwenden:

- 2.1.1.1 Ständer und Riegel:
 - Ständer- und Riegelprofile der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), aus 0,8 mm dickem Stahlblech, mit eingesetzten 0,6 mm dicken, geschlitzten, T-förmigen Profilen, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2428 und entsprechend Anlage 12,

Abmessungen: 56 mm x 37 mm

2.1.1.2 Querprofilverbinder:

 2 0,6 mm dicke, winkelförmig, gekantete U-Profile aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10151⁴, Stahlsorte X5CrNi18-10, Werkstoffnummer 1.4301 und DIN EN ISO 9445-2⁵ entsprechend den Anlagen 11, 12 und 24 (Pos. 22)

Abmessungen: Winkel: L/6/80/80/6, 120 mm lang

U-Profil: U/6/19.5/6

4 DIN EN 10151:2003-02

Federband aus nichtrostenden Stählen, Technische Lieferbedingungen

5 DIN EN ISO 9445-2:2010-06

Kontinuierlich kaltgewalzter nichtrostender Stahl – Grenzabmaße un Formtoleranzen – Teil 2: Kaltbreitband und Blech

Z63606.20



Seite 5 von 15 | 8. September 2020

2.1.1.3 Anschlussprofile:

Für die Anschlussprofile sind folgende Bauprodukte aus Stahlblech nach DIN EN 141956 in Verbindung mit DIN EN 101317 zu verwenden:

2.1.1.3.1 Deckenanschlussprofile

- ≥ 1,5 mm dickes U-Profil, W/57/55/57 mm, entsprechend den Anlagen 12 und 13 (Pos. 1)
- ≥ 0,8 mm dickes U-Profil, U/16/57/16, entsprechend den Anlagen 12 und 14 (Pos. 5)
- Füllung mit:
 - zwei 53 mm breiten und 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Streifen von Gipsplatten,
 Typ A nach DIN EN 520³, Dichte ≥ 680 kg/m³ und
 - Streifen aus 40 mm dicker, nichtbrennbarer¹ Mineralwolle³, Typ "201", der Firma ROCKWOOL Lapinus B.V., Roermond (NL), nach DIN EN 13162¹⁰

2.1.1.3.2 Wandanschlussprofile

- ≥ 1,25 mm dickes U-Profil, U/20/48/20, entsprechend den Anlagen 12 und 20 (Pos. 20)
- Füllung mit:
 - Streifen aus 40 mm dicker, nichtbrennbarer¹ Mineralwolle³, Typ "201", der Firma ROCKWOOL Lapinus B.V., Roermond (NL), nach DIN EN 13162¹⁰

2.1.1.3.3 Bodenanschlussprofile

- ≥ 1,5 mm dickes U-Profil, U/75/52/75, entsprechend den Anlagen 12 und 22 (Pos. 8)
 - Füllung mit drei 47 mm breiten und 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Streifen von Gipsplatten¹¹, Typ A nach DIN EN 520³
- ≥ 1 mm dickes U-förmiges Profil zum Einhängen, U/15/30/4,5/45/48/45/4,5/30/15, beidseitig umgebogen und mit beidseitig 15 mm breiten Abkantungen entsprechend den Anlagen 12 und 23 (Pos. 9) versehen
 - Füllung mit drei 44 mm breiten und 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Streifen von Gipsplatten¹¹, Typ A nach DIN EN 520³,
- 2 1 mm dicker und 43 mm breiter Streifen aus Stahlblech entsprechend den Anlagen 12 und 15 (Pos.10)

2.1.1.4 Sonstige Wandanschlussprofile

Es sind jeweils zwei ≥ 0,8 mm dicke, U-förmige Profile zum Einklipsen aus Stahlblech der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2428 und entsprechend den Anlagen 12 und 19 (Pos. 28a und 28b) zu verwenden.

Füllung:

DIN EN 14195:2015-03 und Berichtigung 1:2006-11; Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren DIN EN 10131:2006-09 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen – Grenzabmaße und Formtoleranzen DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, nichtbrennbar, Schmelzpunkt folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Rohdichte ≥ 35 kg/m² 10 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineral-DIN EN 13162:2013-03 wolle (MW) - Spezifikation 11 Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit einer Gipsplatte

nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Rohdichte ≥ 680 kg/m²



Nr. Z-19.40-2483

Seite 6 von 15 | 8. September 2020

- mit einer 12,5 mm dicken und 96 mm breiten, nichtbrennbaren¹ Gipsplatte¹¹, Typ A nach DIN EN 520³ oder
- einem Streifen aus 40 mm dicker, nichtbrennbarer¹ Mineralwolle³, Typ "201", der Firma ROCKWOOL Lapinus B.V., Roermond (NL), nach DIN EN 13162³

2.1.1.5 Verbindungsmittel (sog. Fuß- oder Kopf-Teile)

Es sind spezielle, sog. Fuß-/Kopf-Teile, bestehend aus 5 mm dickem Stahlblech der Sorte S235JR nach DIN EN 10025-112 entsprechend den Anlagen 12 und 17 (Pos. 23), in Verbindung mit Schrauben "Zebra Piasta" Ø 4,2 mm nach europäischer technischer Zulassung ETA-10/0184, zu verwenden.

2.1.2 Wandbekleidung für opake Flächen

- 2.1.2.1 Es sind Wandelemente der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), gemäß allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-2448 mit folgendem Aufbau zu verwenden:
 - ≥ 0,8 mm dicke gekantete Stahlblechschale, mit einer eingeklebten Füllung aus:
 - einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹, Gipsplatte vom Typ A und
 - ≥ 25 mm dicker, nichtbrennbarer¹ Mineralwolleplatte¹³ sowie
 - je nach Ausführung, im Randbereich angeordnete 8 mm dicke und 50 mm breite Streifen aus nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H"
 - ggf. ≥ 1,25 mm dicker Befestigungsclip

Abmessungen: ≤ 1200 x ≤ 2910 mm

2.1.2.2 Dichtungen

Es sind zwei normalentflammbare¹ PVC-Schaumstoffbänder 6 x 9 mm der Firma Pilzecker, Gendt (NL), zu verwenden.

2.1.3 Brandschutzverglasung

2.1.3.1 Scheiben - Mittelscheiben mit Brandschutzfunktion

Es sind 16 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹ Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁴ vom Typ "CONTRAFLAM 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), gemäß Anlage 30 zu verwenden:

maximalen Abmessungen (Breite x Höhe): ≤ 1450 mm x ≤ 2845 mm.

2.1.3.2 Scheibendichtungen

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 2 mm dicke und 15 mm breite, normalentflammbare¹ Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS und
- 2,5 mm dicke und 15 mm breite Streifen des normalentflammbaren¹ d\u00e4mmschichtbildenden Baustoffs "KERAFIX FXL 200" nach allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1661

2.1.3.3 Scheibenauflager (Klotzung)

Es sind 4 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹ Platten auf Aluminium-Silikatbasis vom Typ "Flammi 12", der Firma Rolf Kuhn GmbH, Tutzing, 18 mm breit x 80 mm lang, zu verwenden (Pos. 14).

DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 50 kg/m²

DIN EN 14449:2005-07
Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



Nr. Z-19.40-2483

Seite 7 von 15 | 8. September 2020

2.1.3.4 Glashalteleisten

Es sind 1,25 mm dicke Stahlwinkel nach DIN EN 10131⁷, 11,5 mm x 25 mm (Breite x Höhe), entsprechend den Anlagen 12 und 18 (Pos. 6) zu verwenden.

2.1.3.5 Verglaste Rahmenelemente

Es sind verglaste Rahmenelemente der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2428 und entsprechend den Anlagen 7 und 8 zu verwenden.

maximale Abmessungen (Breite x Höhe): 1425 mm x 2811 mm

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Befestigung an angrenzenden Massivbauteilen

Für die Befestigung der Unterkonstruktion der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben – gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens jedoch Stahlschrauben 5 x 50 mm - verwendet werden.

2.1.4.2 Befestigung an Wänden aus Gipsplatten

Für die Befestigung des Rahmens der Trennwand an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.2.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen mindestens jedoch Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566¹⁵, 4,8 x 50 mm – zu verwenden.

2.1.4.3 Befestigungen der Konstruktionsteile untereinander

Für die Befestigung der einzelnen Konstruktionsteile untereinander sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

für Glashalteleisten: selbstschneidende Schrauben nach DIN EN ISO 15481¹⁶

3,5 x 16 mm

– für Beplankung: Spanplattenschrauben nach DIN 7997¹⁷, Senkkopf, 3 x 16 mm

für Gipsplatten: Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566¹⁵, Senkkopf,

3,5 x 25 mm

für Anschlussprofile: selbstschneidende Schrauben nach DIN EN ISO 15481¹⁶,

3,5 x 32 mm

2.1.5 Fugen (zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivwänden)

Für die Fugen ist ein 9 mm breiter und 6 mm dicker, mindestens normalentflammbarer¹ Schaumstoff-Dichtungsstreifen der Firma Pilzecker, Gendt (NL), zu verwenden.

2.1.6 Sonstiges – Bauprodukte für eine Trennwandschürze

Sofern die Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 mit einer Trennwandschürze ausgeführt wird, sind dafür folgende Bauprodukte zu verwenden:

2.1.6.1 Unterkonstruktion

Es sind folgende verzinkte Stahlblechprofile nach DIN EN 141956, aus Stahlblech der Sorte DX51 nach DIN EN 1034618 zu verwenden:

- UW 40/50/40, ≥ 0,6 mm dick (s. Anlage 27)
- CW 7,2/49/48,5/51, ≥ 0,6 mm dick (s. Anlage 27)
- Stahlplatte, 45 x 200 x 5 mm dick

15	DIN EN 14566:2014-11	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren					
16 17	DIN EN ISO 15481:2000-02	chkopf-Bohrschrauben mit Kreuzschlitz mit Blechschraubengewinde					
17	DIN 7997:2016-12	Senk-Holzschrauben mit Kreuzschlitz					
18	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen					



Nr. Z-19.40-2483

Seite 8 von 15 | 8. September 2020

2.1.6.2 Bekleidung

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 2 x 12,5 mm dicke Gipsplatten mit Vliesarmierung nach DIN EN 15283-1¹⁹, Rohdichte ≥ 900 kg/m³
- Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566²⁰, 3,5 x 45 mm

2.1.6.3 Dämmung

Es ist ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare¹ Mineralwolle³ nach DIN EN 13162¹⁰ zu verwenden.

2.1.6.4 Aussteifung

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- verzinkte Stahlblechprofile UA 50/40/20 nach DIN EN 14195⁶ aus 2 mm dickem Stahlblech der Sorte DX51 nach DIN EN 10346¹⁸
- ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare¹ Mineralwolle³ nach DIN EN 13162¹⁰

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Trennwand sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Trennwand (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Trennwand - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Trennwand ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Unterkonstruktion, die Wandbekleidung, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Opake Flächen

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²¹ zu führen.

2.2.2.2 Verglaste Flächen

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²¹ (Durchbiegungsbegrenzung \leq H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen. Danach sind die Einwirkungen von

- Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²² und DIN EN 1991-1-1/NA²³ und
- ggf. von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²⁴ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁵

19	DIN EN 15283-1: 2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren –Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
20	DIN EN 14566:2014-11	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
21	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
22	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
23	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau



Seite 9 von 15 | 8. September 2020

zu berücksichtigen.

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen. Hierbei darf abweichend von DIN 4103-1²¹ der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4²⁶ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²⁶) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Trennwand

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß DIN 18008-2²⁷ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Unterkonstruktion und der Glashalterungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Profilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Trennwand; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen. Es sind folgende maximale Ständerabstände zulässig:

Brandschutzverglasung: ≤ 1453 mmnur opaken Flächen: ≤ 1200 mm

Es dürfen maximal zwei Wandelemente übereinander angeordnet werden. Die horizontale Fuge muss über einem Riegel angeordnet sein. Der Versatz der horizontalen Fugen muss mindestens 500 mm betragen.

Beim Nachweis der Befestigung der Unterkonstruktion der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Trennwand muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

24	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen -
		Windlasten
25	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf
		Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
26	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4:
		Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
27	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig
		gelagerte Verglasungen



Seite 10 von 15 | 8. September 2020

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Reglungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Antragsteller hat jedem ausführenden Unternehmer eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Anweisungen zum Zusammenbau der Trennwand (Unterkonstruktion, Beplankung Glasauflager, Glashalterung, Scheiben, verglaste Rahmenelemente, Dichtungen)
- Angaben für den Einbau der Trennwand (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
- Die Konstruktionsdetails und Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt sein.

2.3.2 Anschlüsse

2.3.2.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 20 cm dicke W\u00e4nde aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-128 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁹ und DIN EN 1996-2³⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³¹ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³² in Verbindung mit DIN 20000-401³³ oder DIN 105-100³⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁵ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁷ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁸ oder DIN 18580³⁹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 20 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach

28	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
29	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	
30	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
31	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
32	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
33	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
34	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
35	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
36	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
37	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
38	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
39	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel



Seite 11 von 15 | 8. September 2020

DIN EN 1992-1-1⁴⁰, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴¹ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁴⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴¹ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder

 mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴², Abschnitt 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer¹ Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹ sein.

2.3.2.2 Anschlüsse an angrenzende Massivbauteile

2.3.2.2.1 Deckenanschluss

Das U-Profil nach Abschnitt 2.1.1.3.1 ist mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen ≤ 250 mm, auf zwei zwischen gelegten Schaumstoff-Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.5 an der Rohdecke zu befestigen. Die Füllung aus den Gipsplatten bzw. den Gipsplatten und der Mineralwolle und der Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.3.1 ist entsprechend Anlage 2 einzulegen und die Abdeckung aus dem U-Profil aufzusetzen und mittels Schrauben nach Abschnitt 2.1.4.3, in Abständen ≤ 300 mm, zu befestigen.

2.3.2.2.2 Bodenanschluss

Das U-Profil nach Abschnitt 2.1.1.3.3 ist auf der Rohdecke mittels Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen ≤ 400 mm, zu befestigen. Die Füllung aus den drei Gipsplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.1.3.3 ist einzulegen und das Profil mit den Abkantungen in das U-Profil einzustecken.

Nach dem Einsetzen der Ständerprofile sind die Füllungen aus den drei Gipsplattenstreifen einzulegen und ggf. mit den Stahlblech-Streifen abzudecken (s. Anlage 4).

2.3.2.2.3 Seitlicher Anschluss

Das U-Profil nach Abschnitt 2.1.1.3.2 ist auf zwei Schaumstoff-Dichtungsstreifen nach Abschnitt.2.1.3, in Abständen ≤ 250 mm, an der angrenzenden Massivwand nach Abschnitt 2.3.2.1 zu befestigen. In das U-Profil ist der Mineralwolle-Streifen einzulegen.

Auf die Ständerprofile sind die U-Profile zum Einklipsen nach Abschnitt 2.1.1.4 einzuklipsen und diese auf das Wandanschlussprofil entsprechend Anlage 5 aufzustecken. Der verbleibende Hohlraum ist mit der 40 mm dicken Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.4 auszufüllen.

2.3.2.3 Anschluss an Trennwand

Der Anschluss ist entsprechend Anlage 5 auszuführen. In den verbleibenden Hohlraum der U-Profile zum Einklipsen ist ein Gipsplatten-Streifen nach Abschnitt 2.1.1.4 einzulegen.

Die Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.2.1, muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit je zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein muss.

40	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und
		Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
41	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine
		Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
42	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Seite 12 von 15 | 8. September 2020

2.3.2.4 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion der Trennwand ist aus den Ständer- und Riegelprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 zu errichten. Die Verbindung der einzelnen Rahmenteile untereinander hat gemäß der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.3.1 sowie entsprechend den Anlagen 1 bis 11) zu erfolgen.

Die Bleche der Kopf- und Fußteile sind gemäß Anlage 17 durch Schweißen miteinander zu verbinden.

In die U-Profile mit den Abkantungen des Bodenanschlusses sind die Fuß-Teile nach Abschnitt 2.1.1.5 entsprechend der zulässigen Ständerabstände nach Abschnitt 2.2.3.2 einzusetzen. Die Fußplatten der Teile sind mit je vier der Schrauben nach Abschnitt 2.1.4.3 enntsprechend Anlage 10 am U-Profil zu befestigen (s. Anlage 10). Die gekröpften Ständer sind aufzustecken und mit vier der Schrauben nach Abschnitt 2.1.4.3 beidseitig am Fußteil zu befestigen. Die Befestigung der Kopfplatten am Deckenprofil hat in gleicher Weise zu erfolgen. Der obere Ständeranschluss hat gleitend zu erfolgen, wobei das Ständerprofil mindestens 25 mm in das Anschlussprofil eingreifen muss (s. Anlage 10).

Sofern gemäß Anlage 1 Riegel angeordnet werden, sind diese zwischen den Ständern mittels der Querprofil-Verbinder nach Abschnitt 2.1.1.2 und vier Nieten \emptyset 3 x 4 mm zu befestigen.

Bei Ausführung von wechselseitig versetzten T-Stößen müssen diese einen Abstand ≥ 500 mm untereinander haben.

2.3.2.5 Fertigstellung der Trennwand mit opaken Flächen

Die Stahlblechschalen der ausgefüllten und ggf. mit einem Randstreifen versehenen Wandelemente nach Abschnitt 2.1.2 sind, ggf. mittels der Befestigungsclips, entsprechend den Anlagen 2 bis 4 und 6 in die Nuten der Trennwandständer - und ggf. Riegel nach Abschnitt 2.1.1.1 einzuklipsen.

Die Wandelemente müssen auf den Ständern bzw. Riegeln gestoßen werden. Die Stoßfugen müssen eine Breite von ≤ 5 mm einhalten.

2.3.2.6 Fertigstellung der Trennwand mit verglasten Flächen (Brandschutzverglasung)

Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.3.4 sind mittels der Schrauben, in Abständen ≤ 300 mm, einseitig auf den U-Profilen des Deckenanschlusses und den Stahlblechstreifen des Bodenanschlusses zu befestigen (s. Anlagen 2 und 4). Nach Einbau der Verbundglasscheibe sind die Glashalteleisten auf der Gegenseite in gleicher Weise zu befestigen.

Die Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 sind auf die Glashalteleisten aufzukleben (s. Anlagen 2 und 4).

Auf die Stirnseiten der Scheiben nach Abschnitt 2.1.3.1 sind umlaufend die Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 aufzukleben.

Die Scheiben sind in die Nuten der Ständerprofile einzuschieben und auf je zwei 4 mm dicke, 18 mm breite und 80 mm lange Klötzchen nach Abschnitt 2.1.3.3 aufzusetzen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 20 mm betragen.

Nach dem Einsetzen der Scheibe sind die verglasten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.3.5 jeweils auf die Abkantung des U-Profils des Bodenanschlusses aufzustellen und in die Ständerprofile einzuklipsen (s. Anlage 4). Bei Ausführung eines Riegels sind die verglasten Rahmenelemente untern und seitlich in die Ständer- und Riegelprofile einzuklipsen (s. Anlage 3).

2.3.2.7 Fertigstellung der Trennwand mit opaken und verglasten Teilflächen (Brandschutzverglasung)

Die Ausführung hat entsprechend den Anlagen 3 und 6 und sinngemäß wie in den Abschnitten 2.3.2.4 und 2.3.2.5 beschrieben zu erfolgen.



Seite 13 von 15 | 8. September 2020

2.3.2.8 Sonstige Ausführungen

2.3.2.8.1 Anschluss an eine Trennwandschürze

Für den Zusammenbau der Trennwandschürze gemäß den Anlagen 1.2 und 2 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.6 zu verwenden. Die Unterkonstruktion ist aus den Profilen nach Abschnitt 2.1.6.1 - entsprechend den statischen Erfordernissen - und entsprechend Anlage 2 zu errichten. Die Unterkonstruktion ist beidseitig doppelt und in der Laibung (an der Unterseite) mit den Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.6.2 zu bekleiden und mit Schnellschrauben nach Abschnitt 2.1.6.2 an UW-Profilen in Abständen ≤ 200 mm und an CW-profilen in Abstände ≤ 300 mm zu befestigen.

Die Anschlussprofile an die Massivdecke sind in Abständen ≤ 300 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 zu verbinden.

Die Verbindung der Trennwand an der Trennwandschürze erfolgt in Abständen ≤ 300 mm mittels 5 mm dicker Stahlplatten nach Abschnitt 2.1.6.1 die an den Befefestigungspunkten in das untere CW-Profil der Trennwandschürze einzulegen und mittels je zwei Schrauben 4,8 mm x 50 mm zu befestigen sind.

Der Hohlraum zwischen den Platten ist mit der nichtbrennbaren¹ Mineralwolle auszufüllen.

Die Konstruktion ist in statisch erforderlichen Abständen, jedoch ≤ 1200 mm, gegen die Decke mittels der Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.6.4 auszusteifen. Die Profile sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 an der Rohdecke und nach Abschnitt 2.1.4.2 am unteren Profil der Deckenschürze zu befestigen.

Es sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.2 zu beachten.

2.3.2.8.2 Oberflächenbekleidungen

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Verblendungen sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Trennwand nicht einschränken.

2.3.2.8.3 Öffnungsverschlüsse

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5⁴³ in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.

Bei Ausführung der Trennwand mit verglasten Teilflächen sind Öffnungsverschlüsse als Feuerschutzabschlüsse mit der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand auszuführen und müssen zusammen mit den verglasten Teilflächen brandschutztechnisch nachgewiesen sein. Entsprechende Nachweise wurden in diesem Genehmigungsverfahren nicht geführt.

2.3.2.8.4 Für sonstige Ausführungen (z. B. Einbauten und Durchführungen) in den opaken Teilflächen gilt Folgendes:

Durch die Trennwand dürfen in den opaken Teilflächen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Der Einbau muss entsprechend Anlage 26 erfolgen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung oder Bewertung zu erbringen.

⁴³ DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-19.40-2483

Seite 14 von 15 | 8. September 2020

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen oder diese nach technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2.3.2.9 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2⁴⁴ sinngemäß.

2.3.2.10 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2⁴⁴,). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁴⁵ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944⁴⁶, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Kennzeichnung

Jede Trennwand mit verglasten Flächen bzw. Teilflächen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, im Bereich der Brandschutzverglasung mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- nichttragende innere Trennwand "String2-F30" mit Brandschutzverglasung (wo zutreffend), jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Trennwand mit der Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.40-2483
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1.1 und 1.2).

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die die Trennwand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ⁴⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.40-2483
- Bauart feuerhemmende, nichttragende innere Trennwand "String2-F30"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

44	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
45	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären -
46	DIN EN ISO 12944:1998-07	Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch
47	nach Landesbauordnung	Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998



Seite 15 von 15 | 8. September 2020

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Trennwände ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

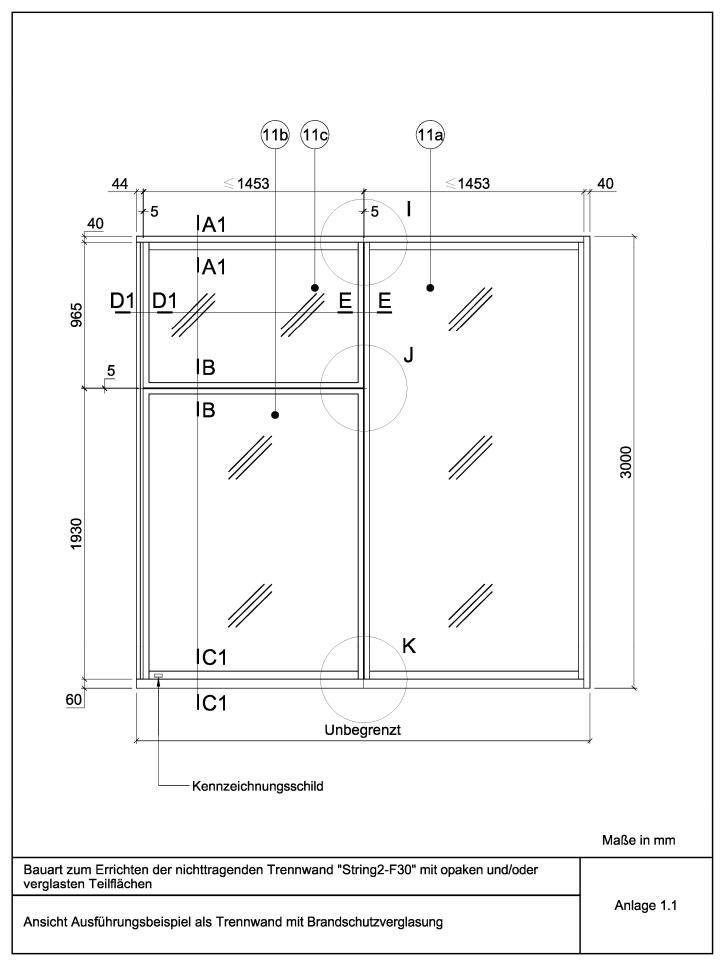
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

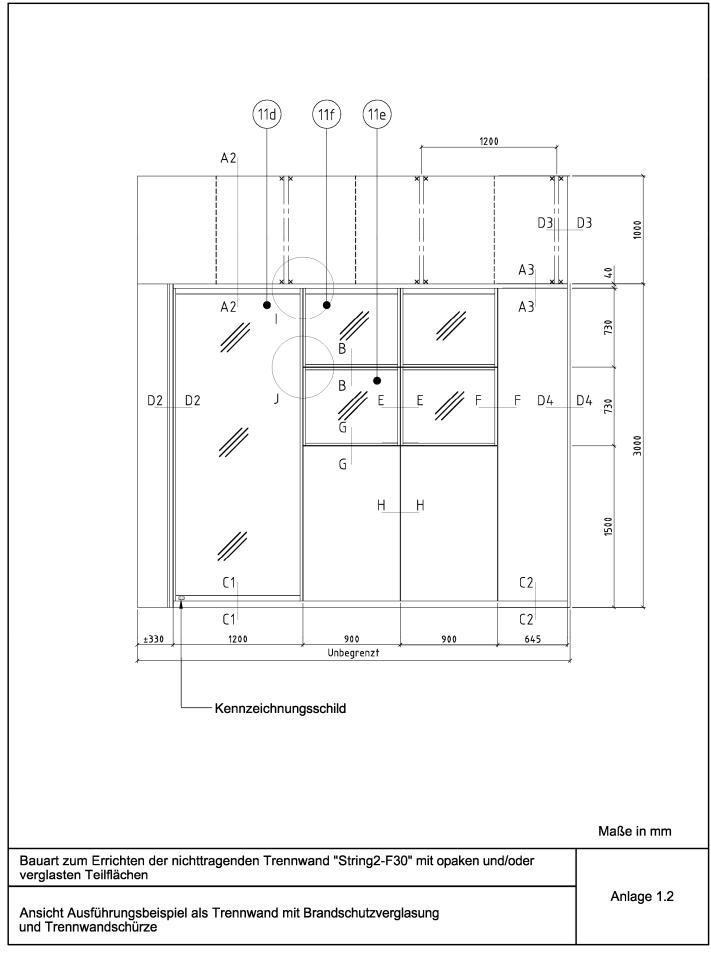
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt Salimian



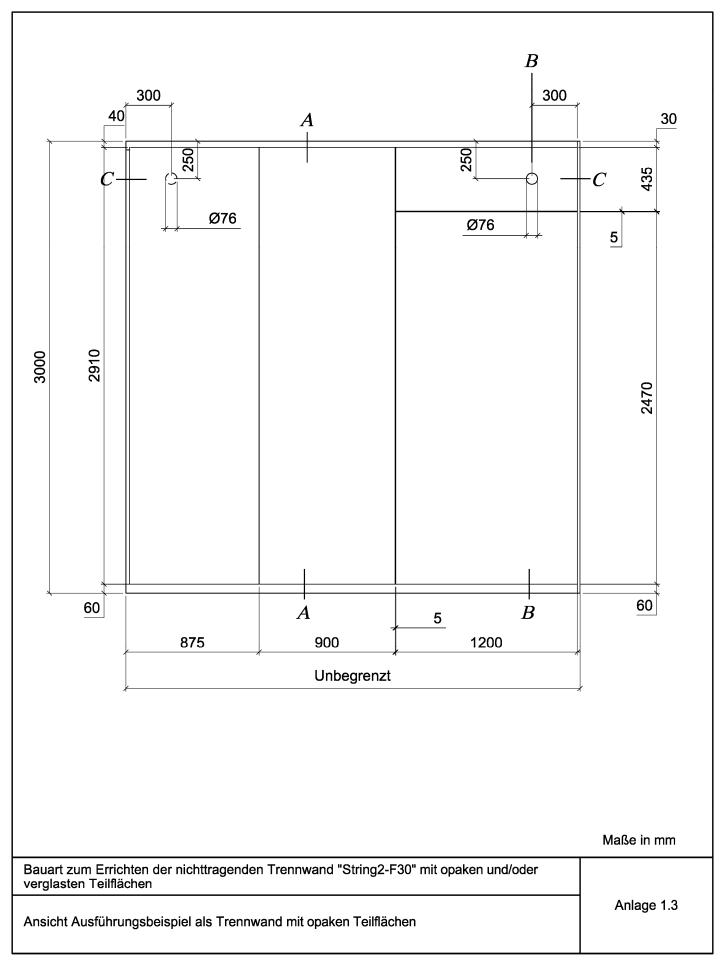




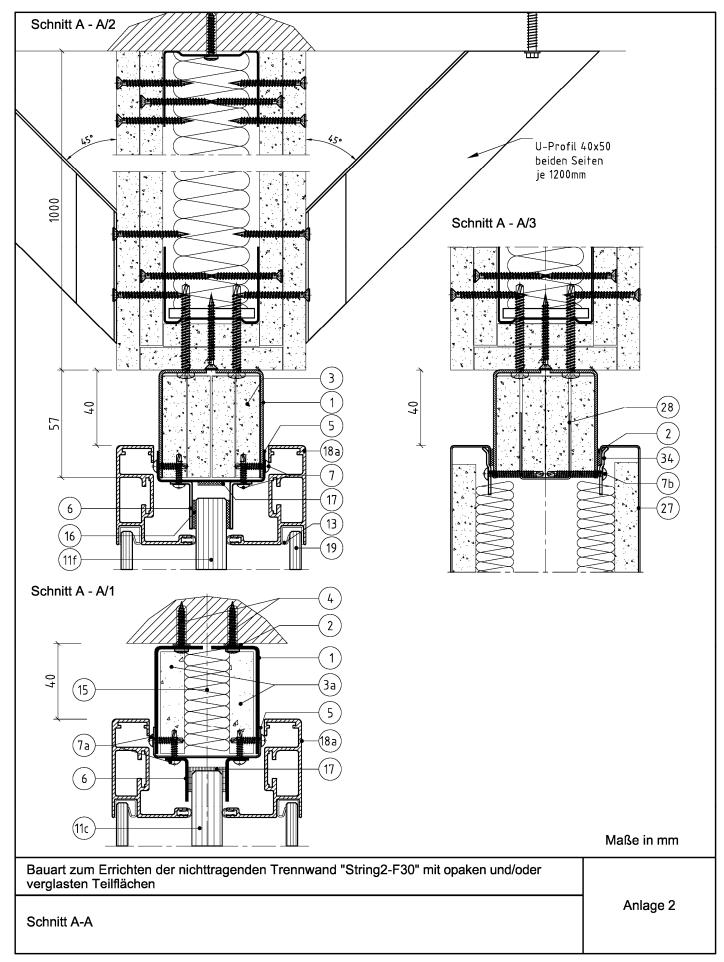


Z76649.20



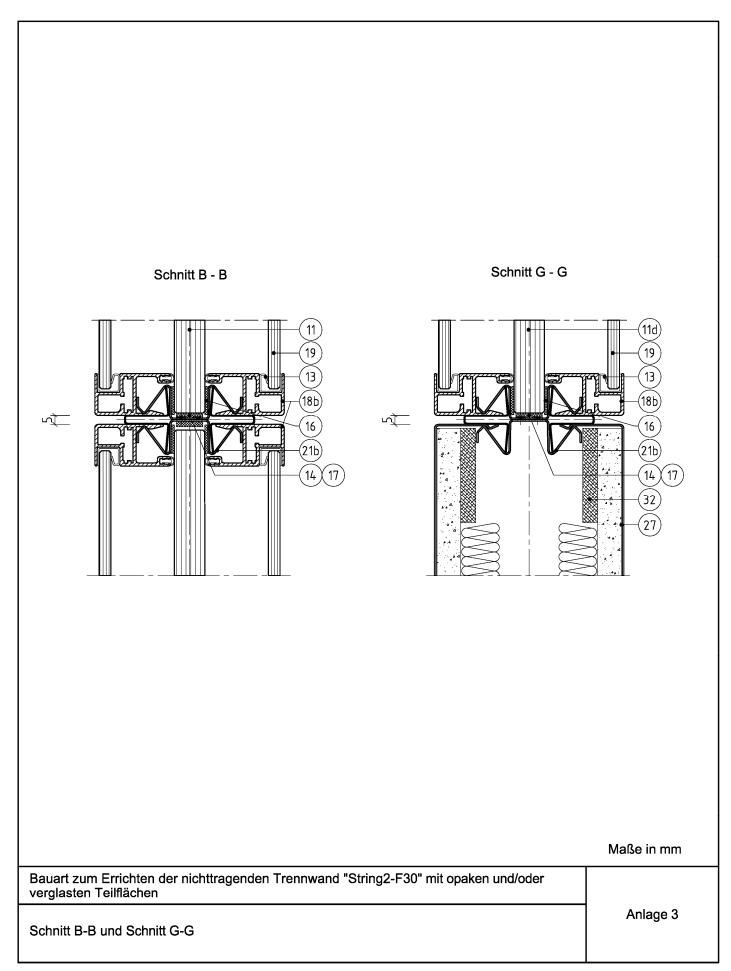




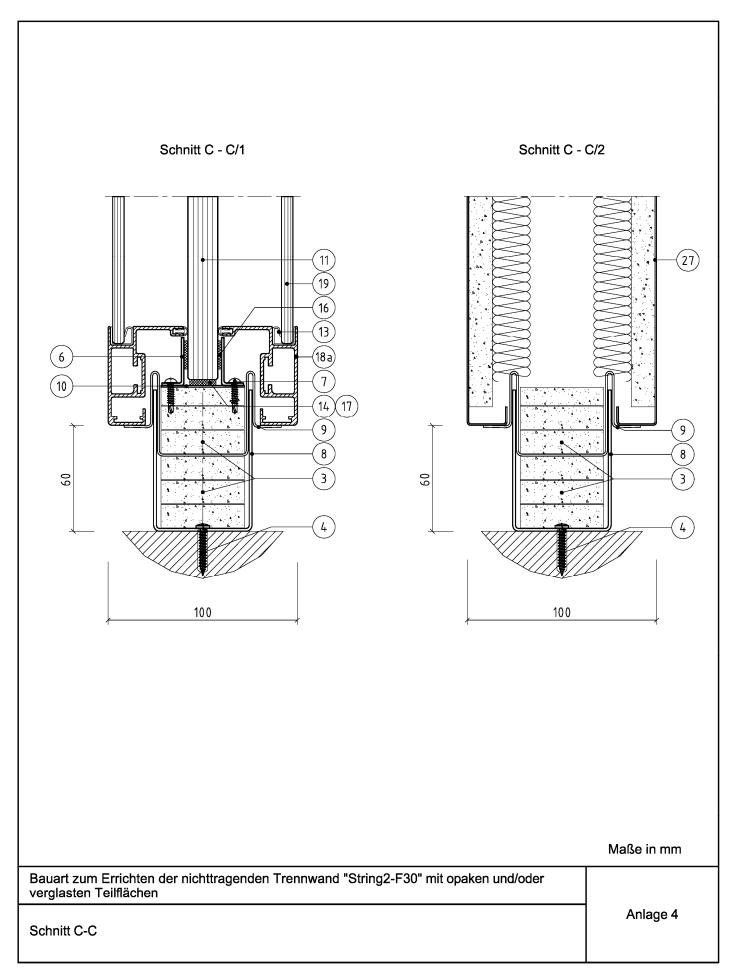


Z76649.20 1.19.40-74/20

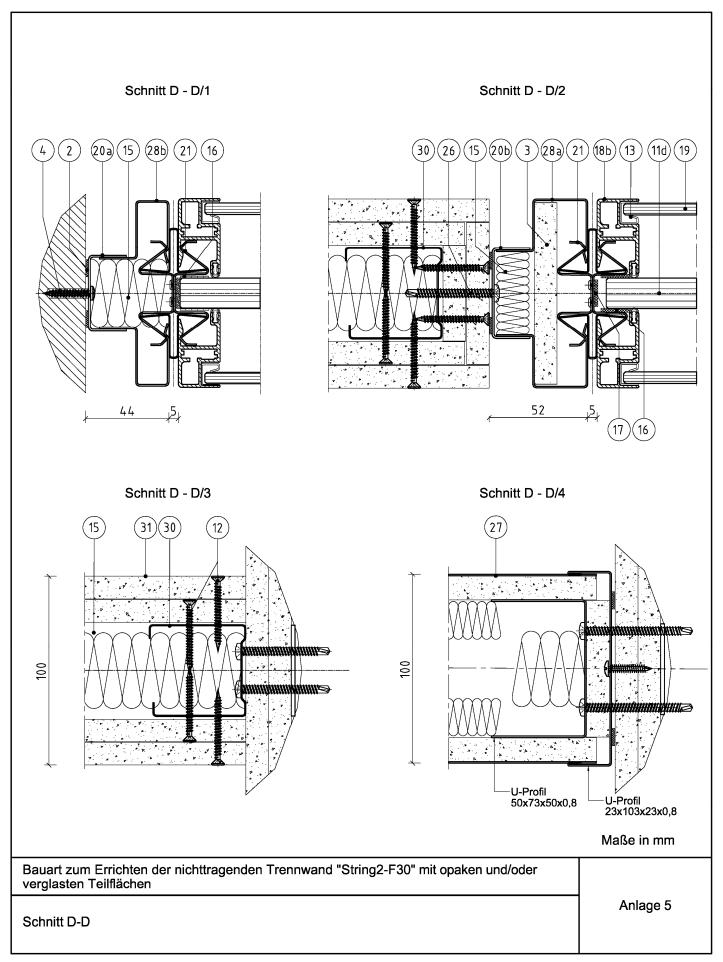




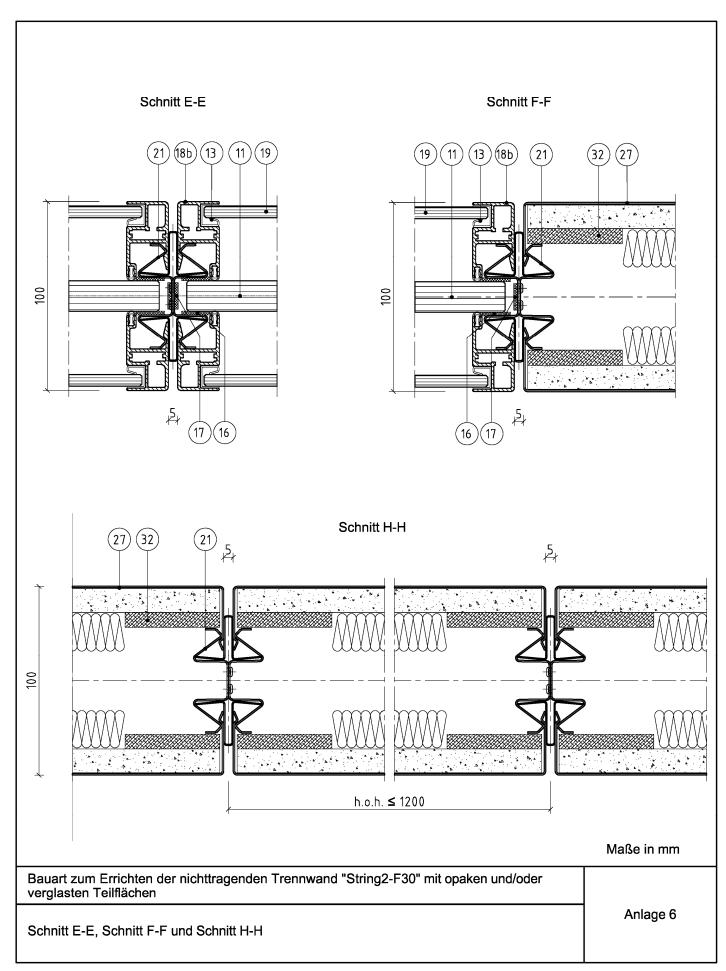




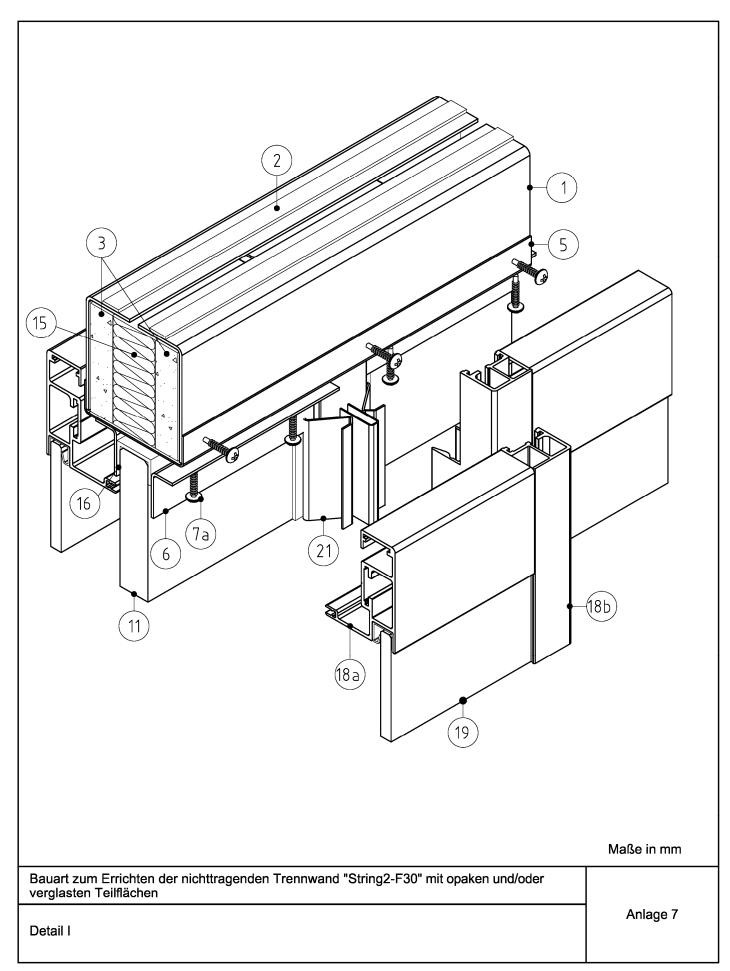




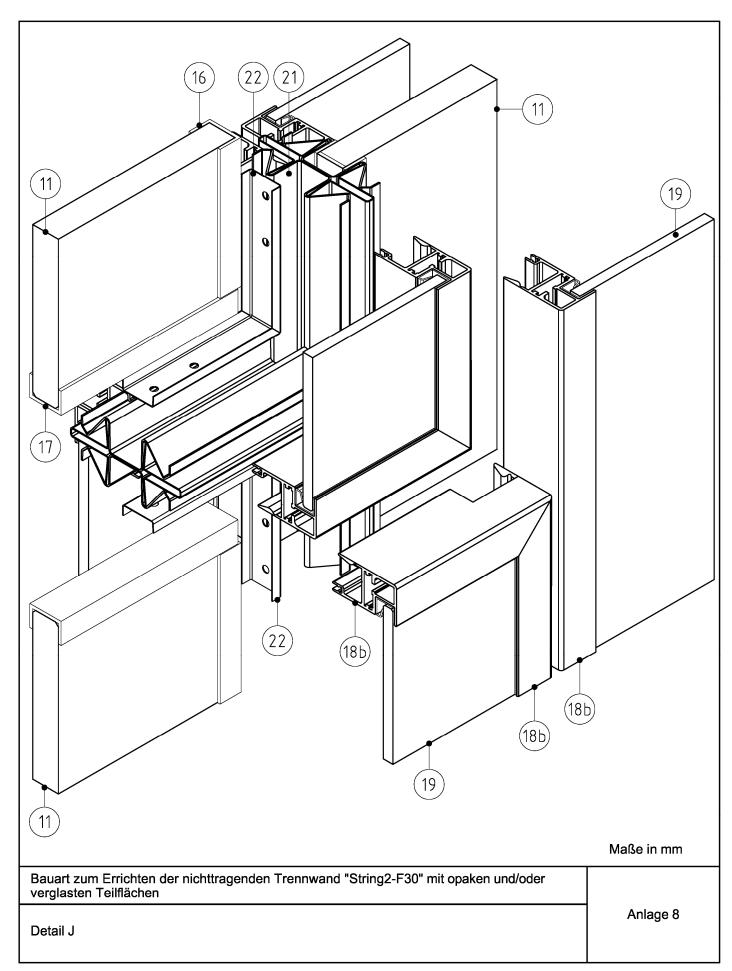




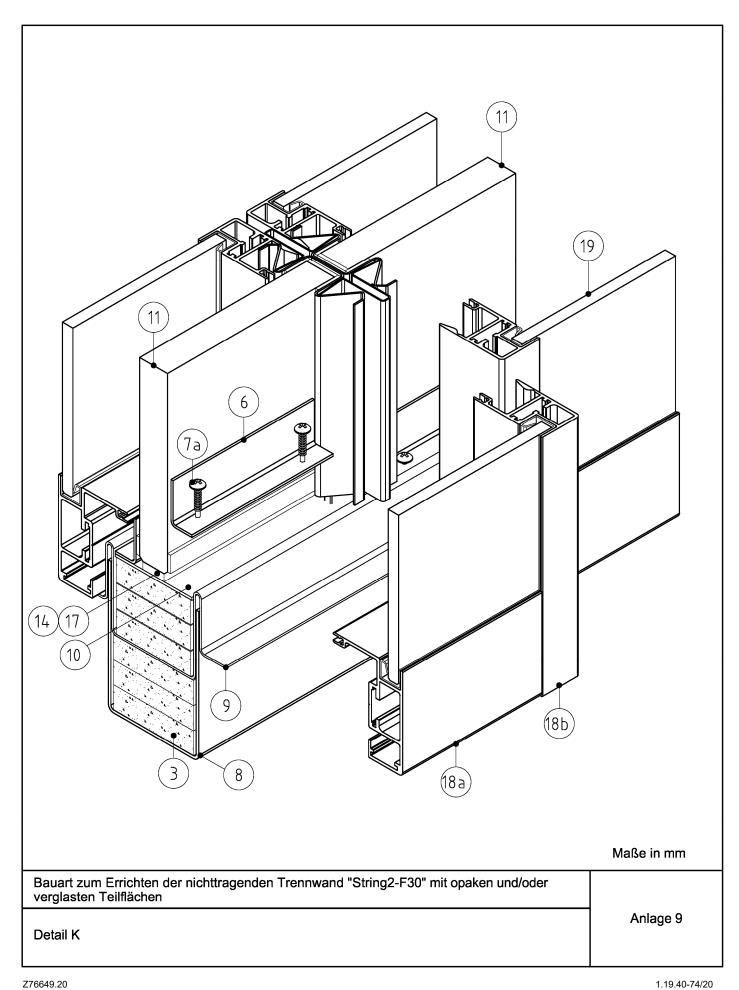




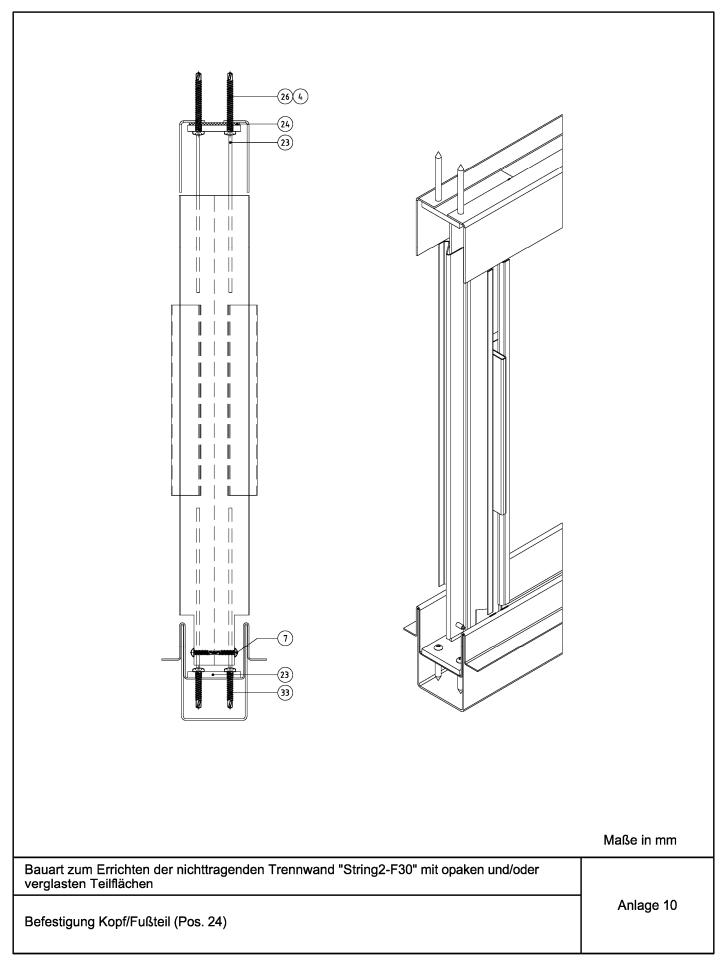






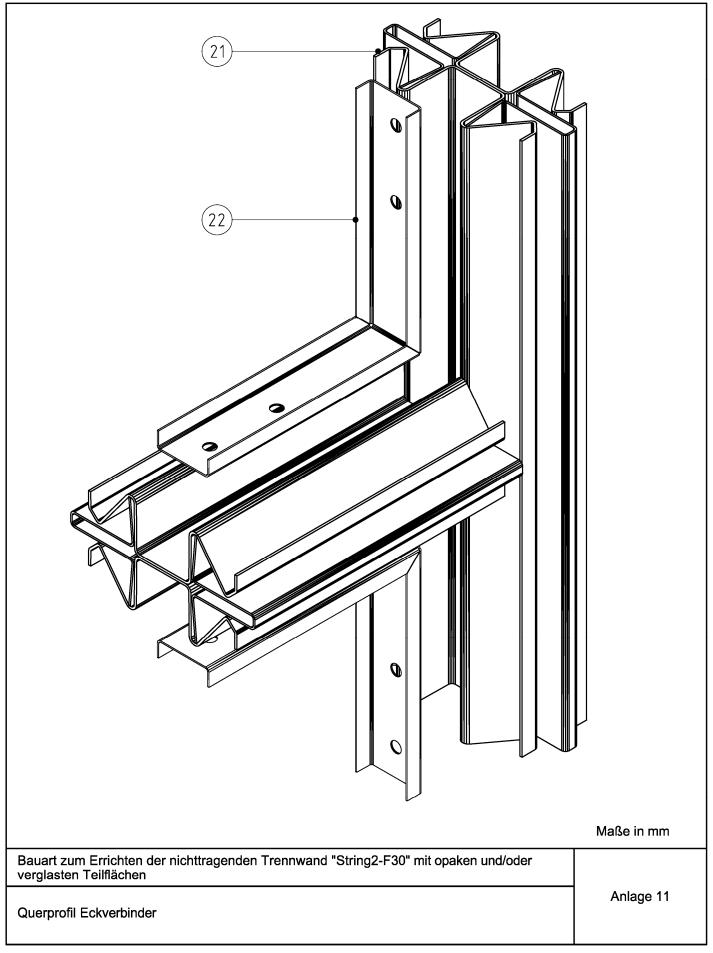






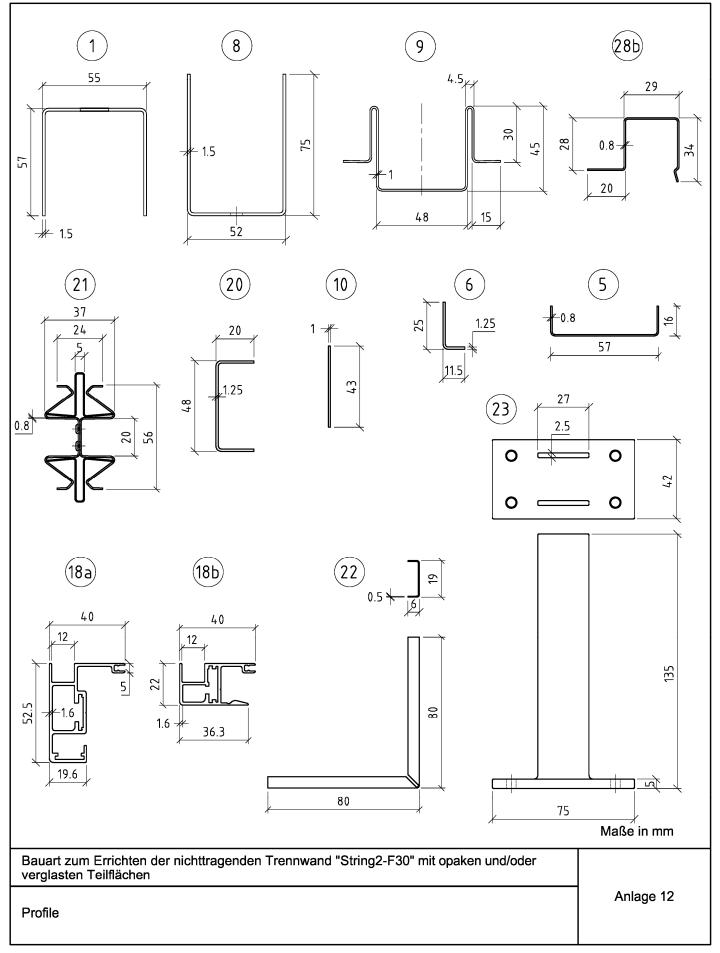
Z76649.20 1.19.40-74/20

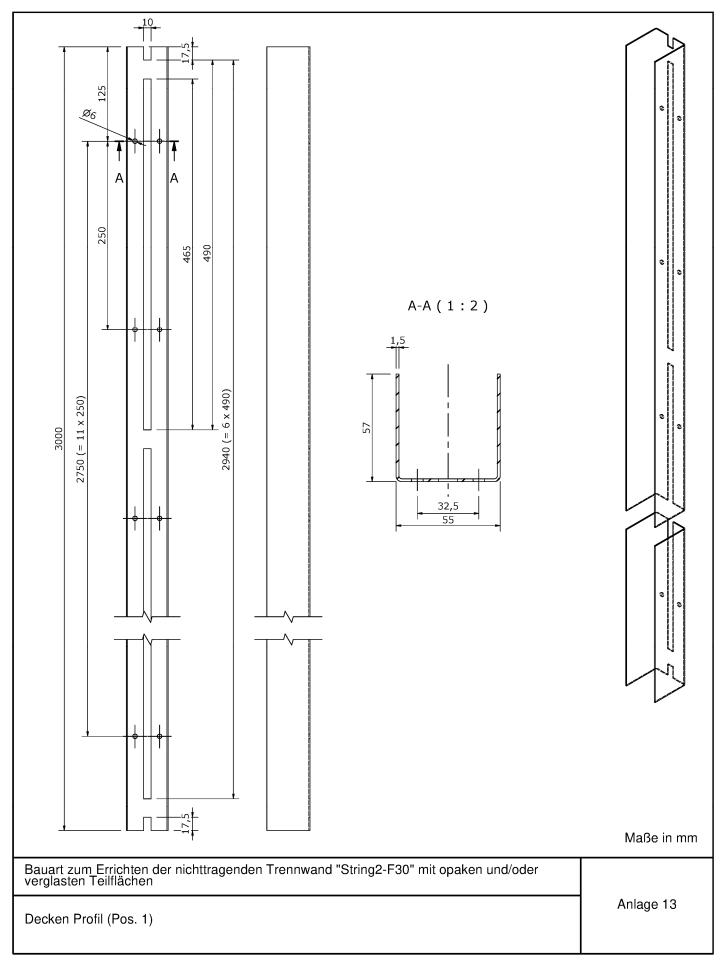




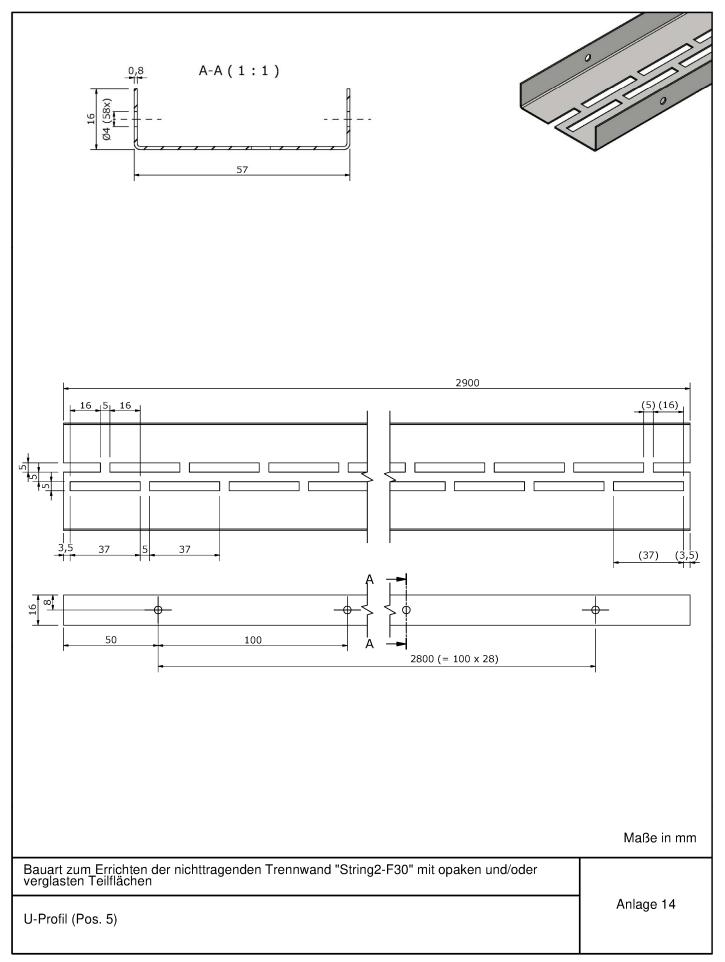
Z76649.20



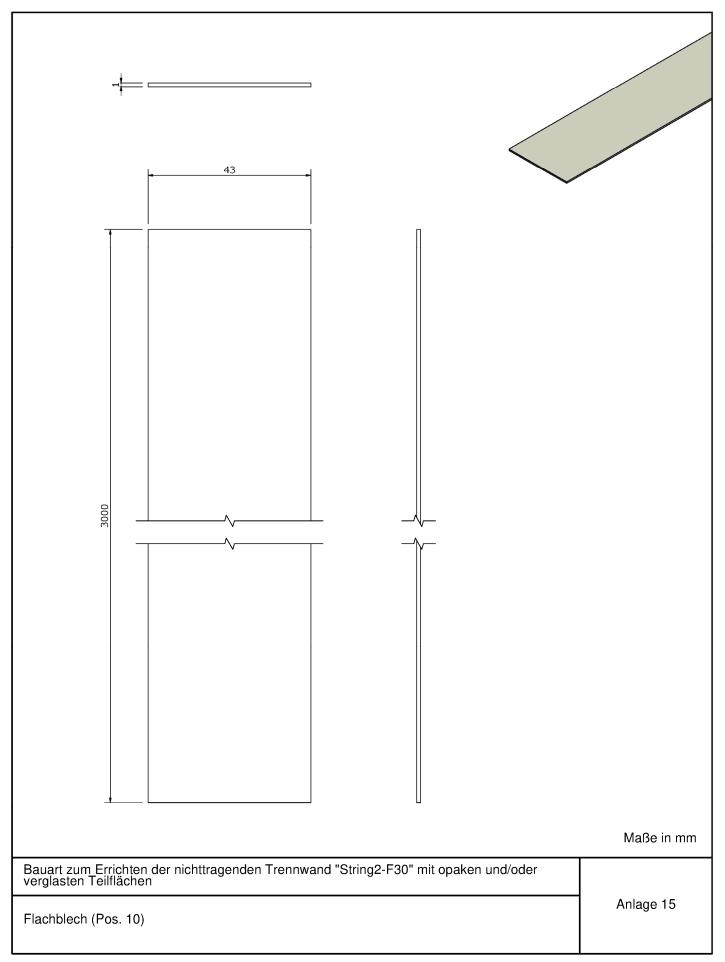




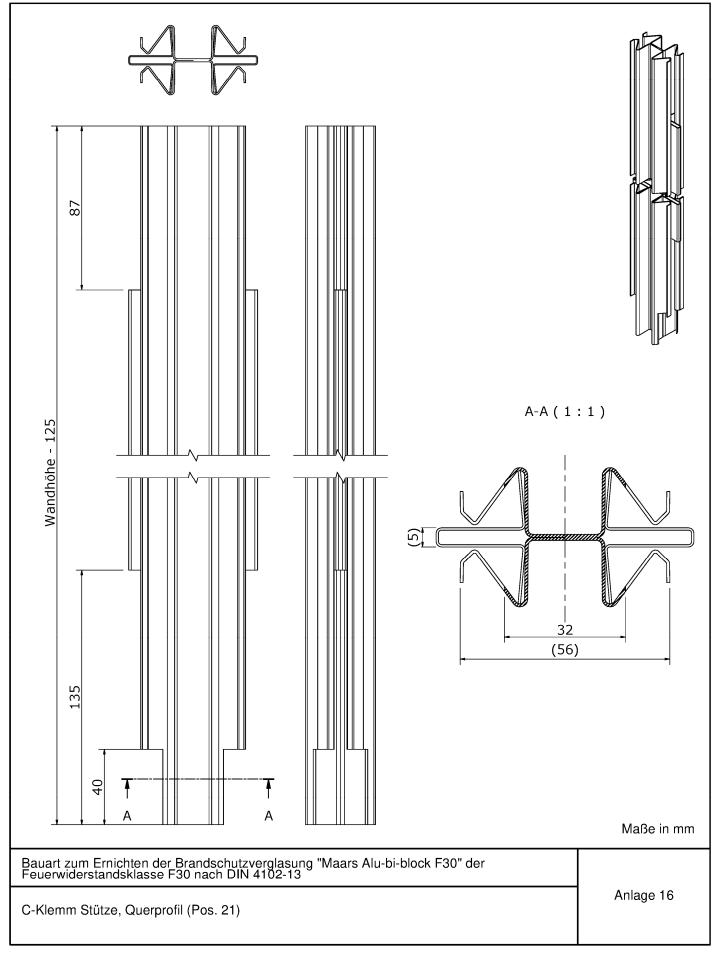




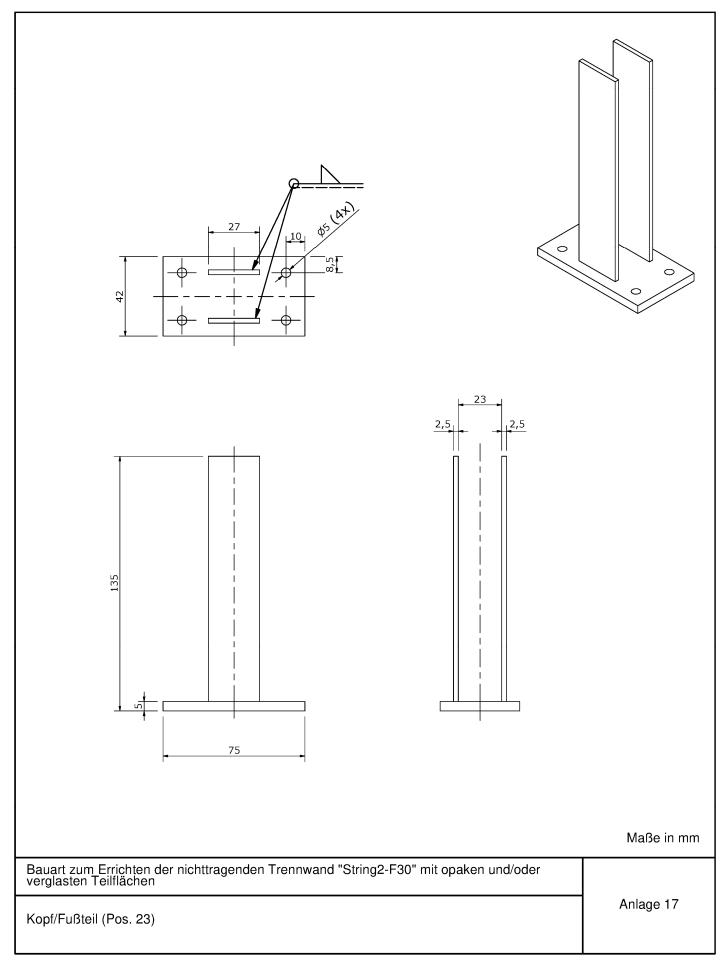




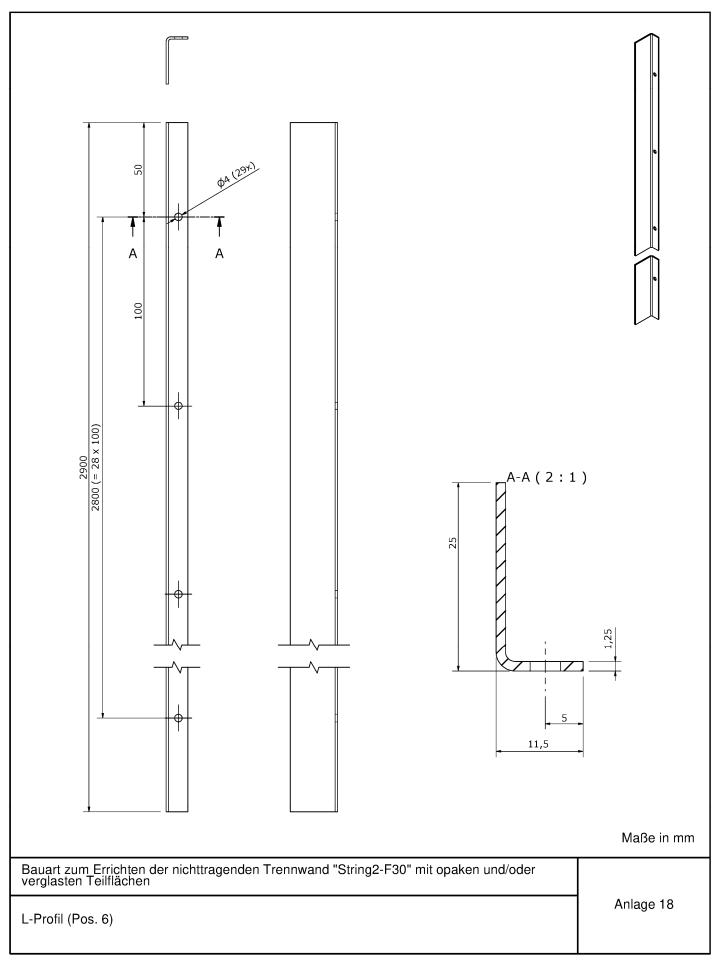




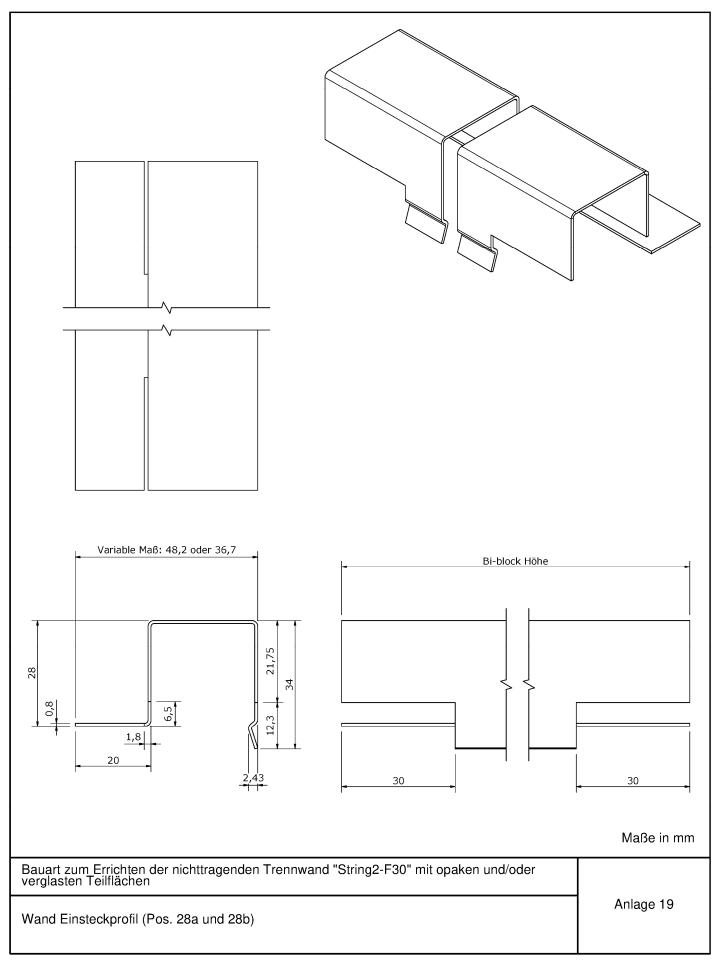




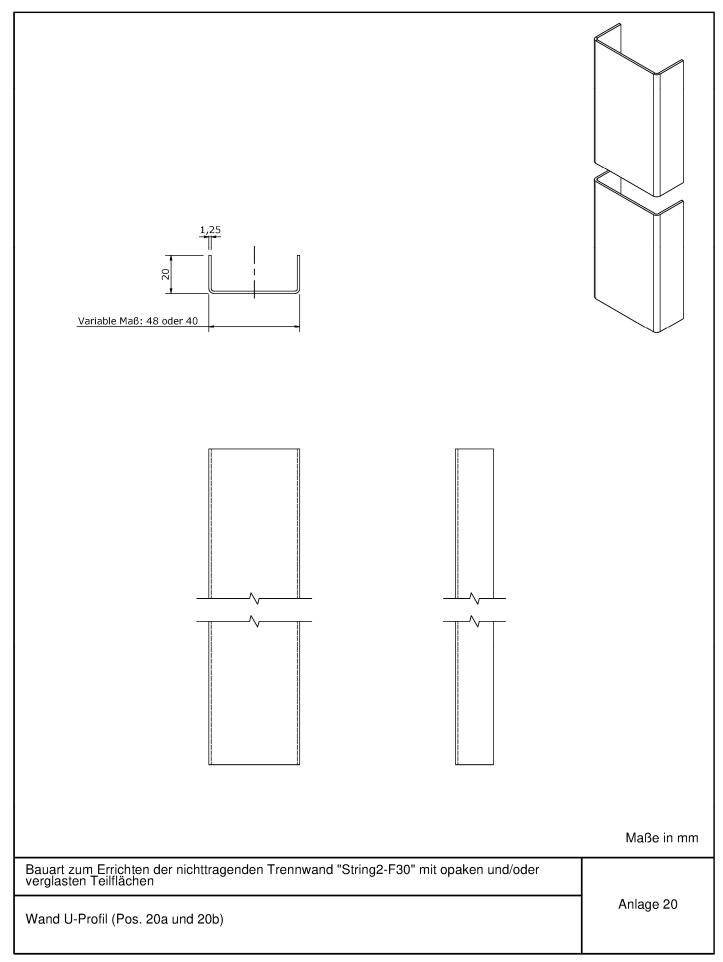


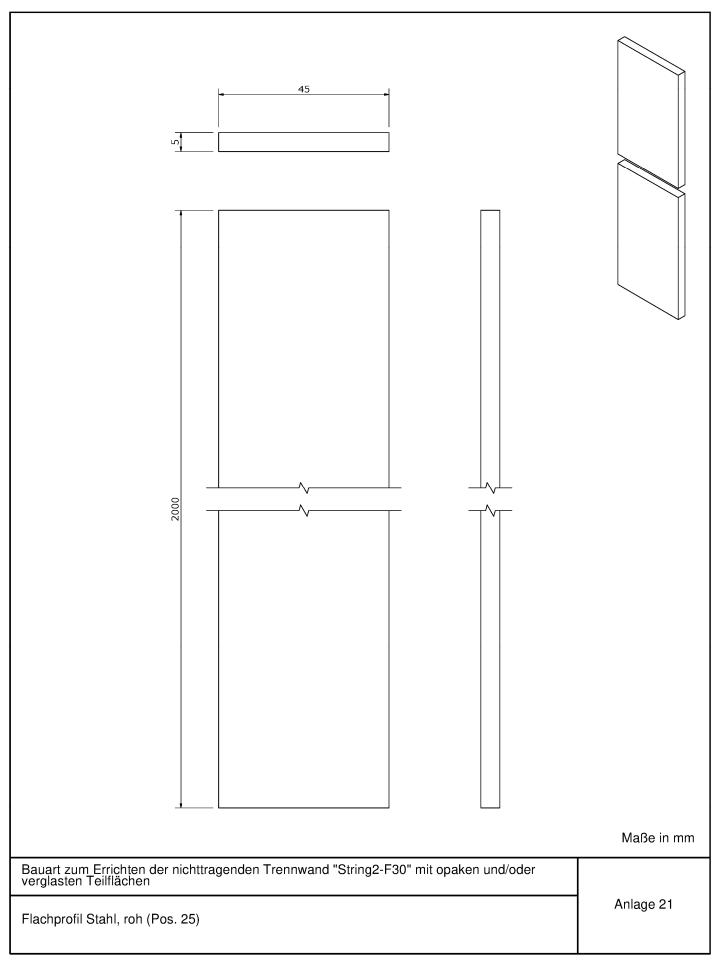


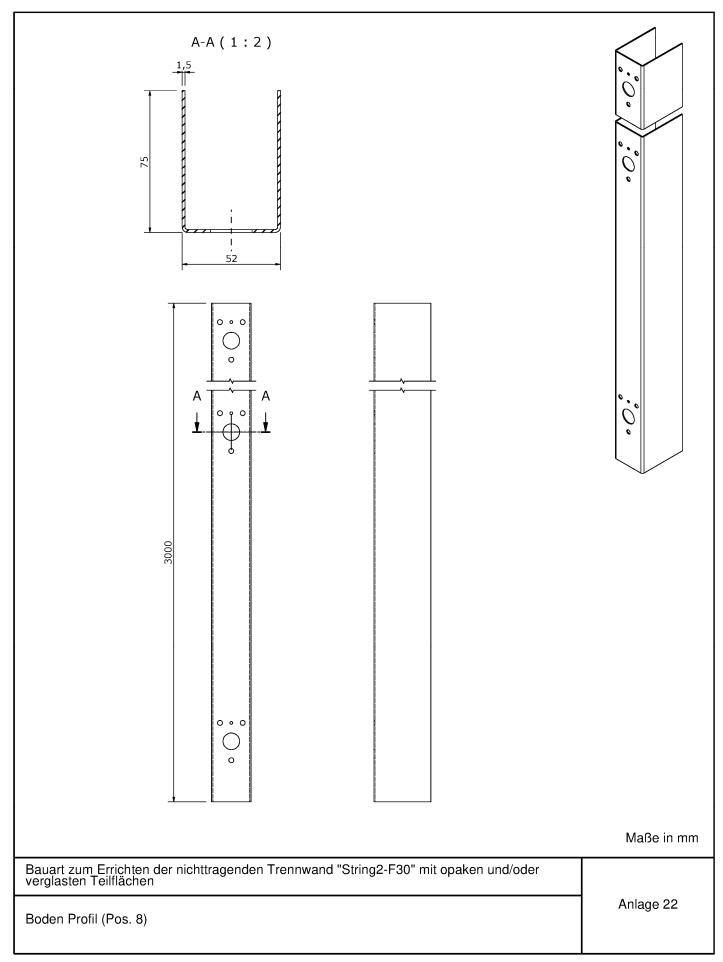




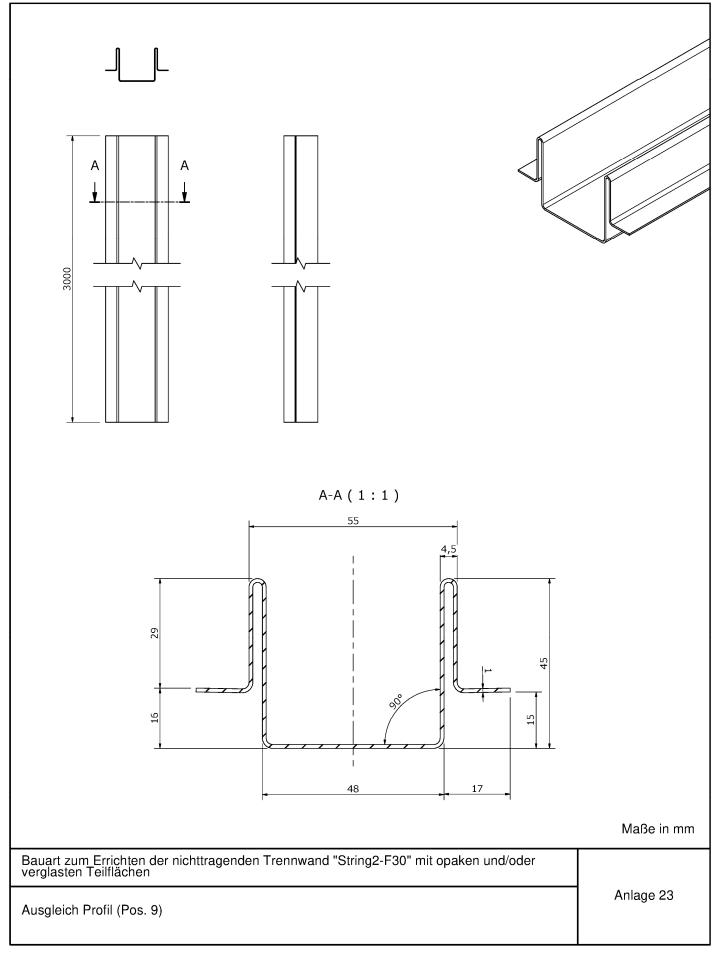




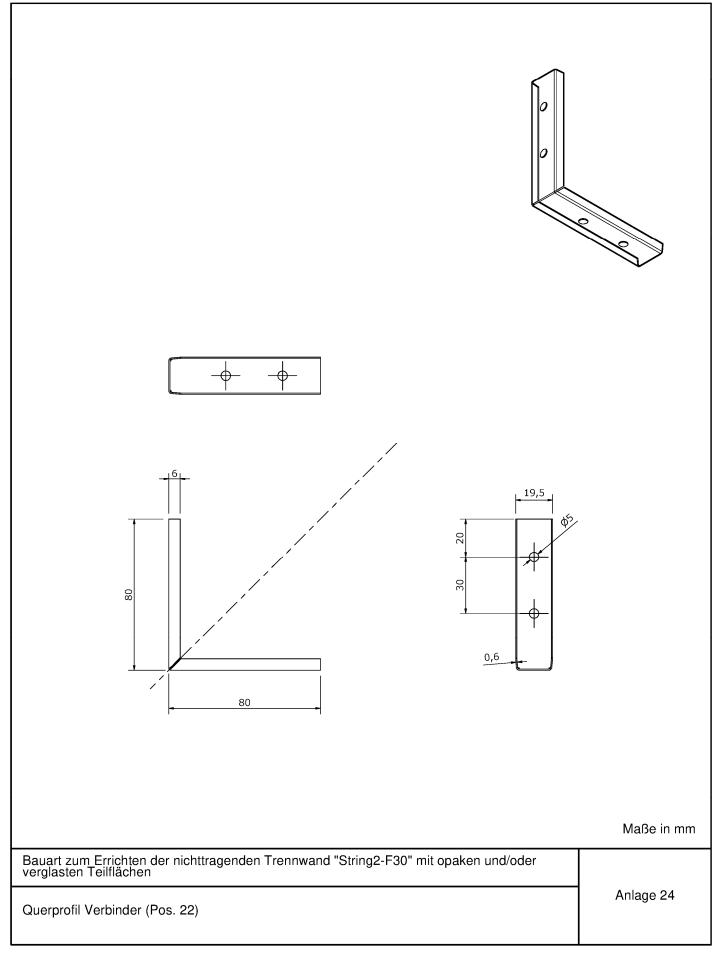


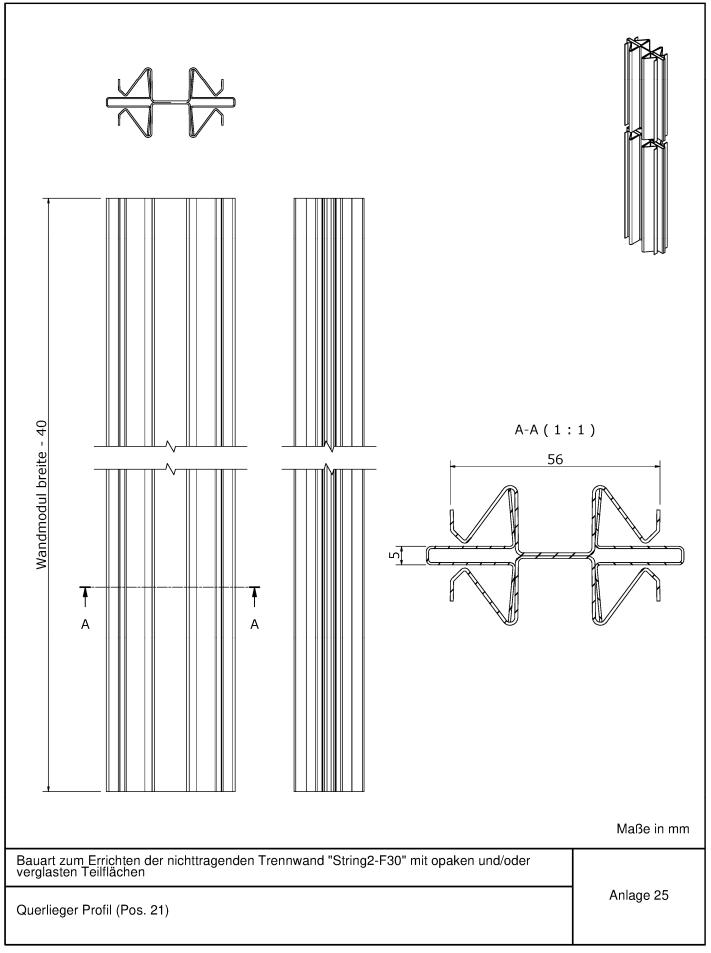




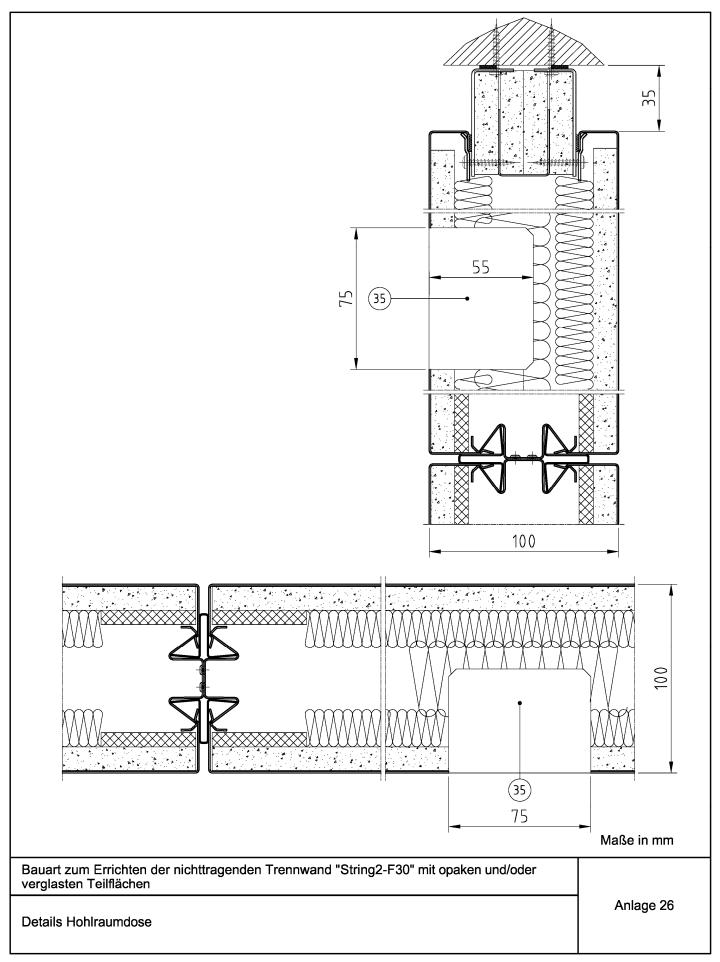




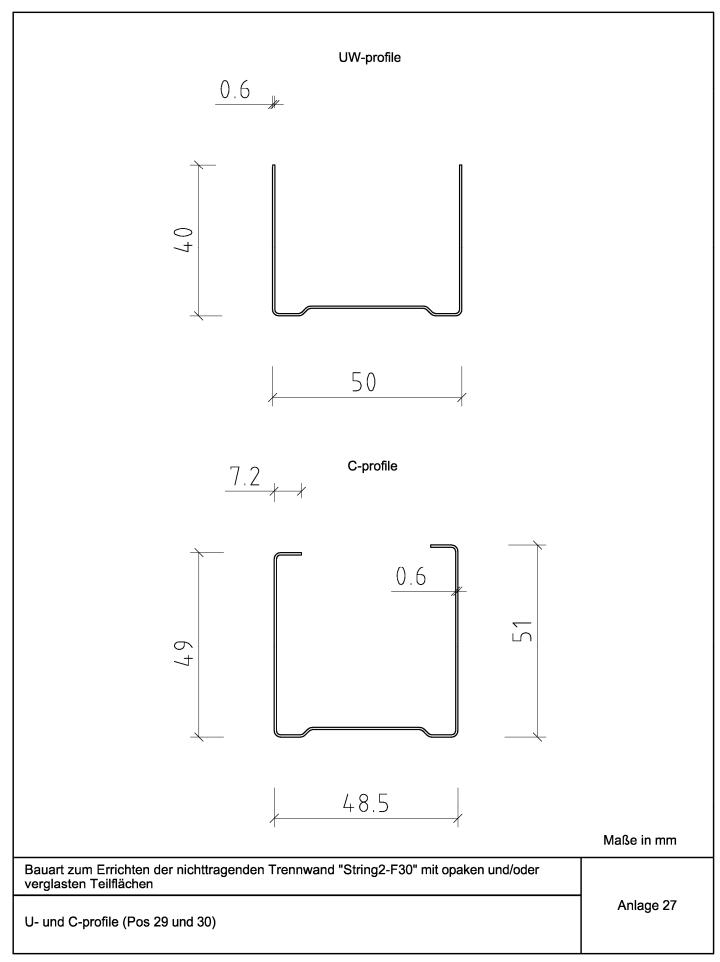














Pos.	Bauprodukt Spezifikation	Anlage	Abmessung [mm]	Streckgrenze [N/mm ²]	Rohdichte [kg/m³]	Brandverhalten [s. M VVTB bzw. DIN-EN 13501-1]
1	Deckenprofil, Stahl H: Maars EN 14195-EN 10131	13	57x55x57x1,5	≥ 240	-	Nichtbrennbar
2	Schaumband – PVC H: Pilzecker Datenblatt	-	6x9	-	100-125	
3	Gipsplatte H: Siniat (Promat) DIN EN 520	-	12,5	-	≥ 680	Nichtbrennbar
4	Schlagdübel, Stahl H: Fischer	-	50x5	-	-	
5	U-Profil, Stahl H: Maars EN 14195-EN 10131	14	57x16x0,8	≥ 240	-	Nichtbrennbar
6	L-Profil, Stahl H: Maars DIN EN 14195	18	25x11,5x1,25	≥ 240	-	Nichtbrennbar
7	Selbstbohrschraube, Stahl H: Verschiedene	-	3,5x16 3,5x32	-	-	Nichtbrennbar
8	Bodenprofil, Stahl H: Maars DIN EN 14195-EN 10131	22	75x52x75x1,5	≥ 240	-	Nichtbrennbar
9	Ausgleichprofil, Stahl H: Maars DIN EN 14195-EN 10131	23	87x45x1,0	≥ 240	-	Nichtbrennbar
10	Flachblech, Stahl H: Maars DIN EN 10131	15	43x1,25	≥ 240	-	Nichtbrennbar
11	Feuerschutzglas Contraflam-30 H: St Gobain-Vetrotech DIN EN 13501-1	-	16	-	≥ 2100	Nichtbrennbar
12	GKB Schnellbauschrauben, Stahl H: Verschiedene DIN EN unbekannt	-	3,5x45	-	-	Nichtbrennbar
13	Glashalteleiste – PVC H: Enitor		0,7	-	-	
14	Flammi 12 H: Köhler-Woodcap DIN EN 13501-1: E	-	80x15x4	-	1	Normal entflammbar
15	Mineralwolle H: Rockwool Lapinus BV LE: RWDOPBNL-210-001-02	-	40	-	35	Nichtbrennbar
16	Kerafix 2000 H: Rolf Kühn Kalzium Magnesium Silikat ETA-17/0815	-	15x1	-	≥150	Normal entflammbar
17	Kerafix FXL 200 H: Rolf Kühn ETA-17/0960	-	2,5	-	≥1300 ±10%	Normal entflammbar
18a	Alu Rahmenprofil H: BOAL/HYDRO Alu EN AW-6060 T66 EN 12020-2		52,5x40x1,6	≥ 160	-	Nichtbrennbar
18b	Alu Rahmenprofil H: BOAL/HYDRO Alu EN AW-6060 T66 EN 12020-2		22x40x1,6	≥ 160	-	Nichtbrennbar
19	Glas, ESG H: Verschiedene	-	6	-	≥ 2100	Nichtbrennbar
20a	U-Profil, Stahl H: Maars EN 14195-EN 10131	20	40x20x1,25	≥ 240	-	Nichtbrennbar
20b	U-Profil, Stahl H: Maars EN 14195	20	48x20x1,25	≥ 240	-	Nichtbrennbar

Bauart zum Errichten der nichttragenden Trennwand "String2-F30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Positionsliste

Anlage 28

Z76649.20 1.19.40-74/20



Pos.	Bauprodukt Spezifikation	Anlage	Abmessung [mm]	Streckgrenze [N/mm²]	Rohdichte [kg/m³]	Brandverhalten [s. M VVTB bzw. DIN-EN 13501-1]
21	Klemmstütze + Querliege Profil aus Klemmstütze H: Maars DIN EN 14195-EN 10131	25	56x37x0,8	≥ 240	-	Nichtbrennbar
22	Querprofil Verbinder, Stahl Stahlkwalität: AISI 301 Werkstoff Nr. 1.4310 H: Maars DIN EN 10151/ISO 9445-1	24	80x19x6x0,5	≥ 240	-	Nichtbrennbar
23	Kopf/Fußteil, Stahl Typ S235JRC+C H: Maars DIN EN 10025-1	17	1 35x42x75x5	≥ 240	-	Nichtbrennbar
24	Roku-Fil PL 1200 DIN EN ISO 1182 DIN EN 13501-1: A1	10	2	-	≥ 960	Nichtbrennbar
25	Stahlprofil H: Verschiedene DIN EN 14195-EN 10131	21	45x5	≥ 240	-	Nichtbrennbar
26	Schnellbau Schraube H: Verschiedene DIN-7982 C	-	4,8x50	-	-	Nichtbrennbar
27	Metallbeplankung DIN EN 10131 Gipskartonplatte, wie Nr. 3 Mineralwolle Auflage: H: Rockwool Lapinus BV	-	0,8	≥ 240	-	Nichtbrennbar
	LE: RWDOPBNL-211-002-03		25	_	-	Nichtbrennbar
28a	Wand Einsteck Profil, Stahl H: Maars DIN EN 14195-EN 10131	19	(48,2) 0,8	≥ 240	-	Nichtbrennbar
28b	Wand Einsteck Profil, Stahl H: Maars DIN EN 14195-EN 10131	19	(36,7) 0,8	≥ 240	-	Nichtbrennbar
29	UW Profil, Stahl H: Verschiedene DIN EN 14195-EN 10132	27	0,6	≥ 240	-	Nichtbrennbar
30	UC Profil, Stahl H: Verschiedene DIN EN 14195-EN 10132	27	0,6	≥ 240	-	Nichtbrennbar
31	Gipskartonplatte (Pregyfeu-A1) H: Siniat (Promat) DIN EN 15238-1	-	12,5	-	≥ 900	Nichtbrennbar
32	Silikat platte H: Promat DIN EN 13501-1, A1	-	1250x50x8	4,8	≥ 870	Nichtbrennbar
33	Schraube, Stahl H: Verschiedene DIN-7981C	-	4,8x32	-	-	Nichtbrennbar
34	Halter Klipse, Stahl H: Maars DIN EN 14195-EN 10131	-	40x25x1,25	≥ 240	-	Nichtbrennbar
35	Hohlraumdose, Type: UHW50 BW H: Attema B.V NL-Gorinchem	26	Ø 76mm	-	-	-

Bauart zum Errichten der nichttragenden Trennwand "String2-F30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

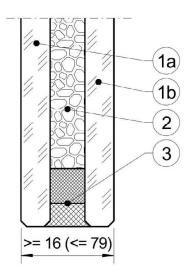
Positionsliste

Anlage 29

Z76649.20 1.19.40-74/20



Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 30"



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $>= 5.0 \pm 0.2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $>= 6.0 \pm 0.5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $>= 8.0 \pm 0.2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 µm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

Bauart zum Errichten der feuerhemmenden nichttragenden Trennwand "String2-F30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 30"

Anlage 30